

Überarbeiteter Entwurf vom 19. Mai 2003 zur Vorlage in den Gremien

VERTRAG zur Übertragung der Einrichtung Offene Werkstatt

zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den
Bürgermeister Wolfgang Lutz (nachstehend Stadt genannt)
und

dem Trägerverein Offene Werkstatt e.V., vertreten durch den ersten
Vorsitzenden Christoph Glogger (nachstehend Trägerverein.
genannt)

Präambel

Im Bemühen, bürgerschaftliches Engagement für die Offene
Werkstatt zu nutzen, soll der Trägerverein Offene Werkstatt e.V. für
die Stadt Bad Dürkheim das Kreativzentrum als kommunale
Einrichtung in den Räumen des Kulturzentrums Haus Catoir
betreiben. Der Trägerverein will die langjährige erfolgreiche Arbeit in
der Offenen Werkstatt im Haus Catoir als Kreativzentrum in Bad
Dürkheim erhalten und ausbauen.

Die Stadt Bad Dürkheim übergibt in diesem Sinne zum 1.8.2003 das
Kreativzentrum Offene Werkstatt in die Trägerschaft des
Trägervereins Offene Werkstatt e.V.

§ 1 Zweck, Aufgabe und Angebot

1. Zweck und Aufgabe der Offenen Werkstatt ist die
Entwicklung, Förderung und Entfaltung von Kreativität im
aktiven Umgang mit der Kunst.
2. Dafür stellt sie für alle Altersgruppen ein umfangreiches
Angebot in Form von kreativen, handwerklichen und
künstlerischen Kursen, Seminare, Workshops Offener
Arbeit, Ferienangeboten, Festen, Ausstellungen und
sonstige Angebote zur Verfügung. Sie will so Kindern,
jungen Menschen und Erwachsenen vielfältige

VERTRAG Einrichtung Offene Kreativ-Werkstatt

zwischen der
Stadt Bad Dürkheim,
vertreten durch den
Bürgermeister Christoph Glogger
(nachstehend Stadt genannt)

und dem

Trägerverein Offene Kreativ-Werkstatt e.V.,
vertreten durch den ersten Vorsitzenden Hans Heß
(nachstehend Trägerverein genannt)

§1

Zweck, Aufgabe und Angebot

1. Zweck und Aufgabe der Offenen Kreativ-Werkstatt ist die
Entwicklung, Förderung und Entfaltung von Kreativität im aktiven
Umgang mit der Kunst.
2. Dafür stellt sie für alle Altersgruppen ein umfangreiches Angebot in
Form von kreativen, handwerklichen und künstlerischen Kursen,
Seminaren, Workshops, Offener Arbeit, Ferienangeboten,
Ganztagsprojekte, Festen, Ausstellungen und sonstige
Angebote zur Verfügung.

Möglichkeiten für kreative Erfahrungen und
persönlichkeitsfördernde kunsthandwerkliche und
künstlerische Arbeit ermöglichen
Mit speziellen Angeboten strebt die Offene Werkstatt eine
Beteiligung am Ganztagschulkonzept, vorrangig Dürkheimer
Schulen, an.

3. Die Offene Werkstatt...KVHS...
4. Die Angebote werden in der Regel auf zwei Semester
verteilt. Semesterbeginn ist jeweils nach den Sommerferien
und nach den Weihnachtsferien.
5. Grundsätzliche Veränderungen in Konzept und
Programmstruktur stimmt der Trägerverein rechtzeitig vorher
mit der Stadt ab.

§ 2 Personal

1. Der Trägerverein übernimmt nach § 613 a BGB das
hauptamtlich notwendige Personal wie folgt:
 2.
 - a) [REDACTED] für die Leitung der Offenen Werkstatt
einschließlich Abhalten von Kursen mit 30 Wochenstunden,
Vergütungsgruppe Vc BAT
 - b) [REDACTED] für die Teilzeitstelle der
pädagogischen Arbeit mit Kindern mit 19,25 Wochenstunden,
Vergütungsgruppe Vc BAT, derzeit im Erziehungsurlaub bis
15.11.2003.
 - c) [REDACTED] als Erziehungsurlaubsvertretung mit 19,25
Wochenstunden, zuzüglich 7,25 Wochenstunden für zusätzlich
pädagogische Tätigkeiten, Vergütungsgruppe Vc BAT, befristet bis
einschließlich 15.11.2003.
- Darüber hinaus werden 8 Wochenstunden, durch den Förderverein
Offene Werkstatt-Freunde getragen. Der Vertrag ist ebenso bis
15.11.03 befristet und enthält keine Zusatzversorgung zur
Alterssicherung. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem
Trägerverein Offene Werkstatt und dem Förderverein Offene
Werkstatt-Freunde ist abzuschließen.

3. Die kreativen Kursangebote der Erwachsenenbildung der
Volkshochschule Bad Dürkheim werden von der Offenen Kreativ-
Werkstatt durchgeführt. Grundsätzliche Veränderungen in Konzept
und Programmstruktur der Erwachsenenbildung, stimmt der
Trägerverein mit der städtischen Volkshochschule im Vorfeld ab.

4. Alle Kursangebote der Erwachsenenbildung der Offenen Kreativ-
Werkstatt sind in der Statistik der städtischen Volkshochschule zu
erfassen. Die Meldung erfolgt im Zuge der statistischen Erhebung
des jährlichen Meldebogens an die Kreisvolkshochschule Bad
Dürkheim durch die städtische Volkshochschule.
5. Die Angebote für Kinder- und Jugendliche werden in
Eigenverantwortung der Offenen Kreativ-Werkstatt durchgeführt.

§2 Personal

Der Trägerverein beschäftigt zur Ausübung seiner Aufgaben und seines
Angebotes hauptamtliches Personal. Dies umfasst die Leitung der Offenen
Kreativ-Werkstatt sowie die pädagogische Arbeit. Unterstützt durch eine
Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter*innen des FSJ und BFD. Die
Leistungen werden durch hauptamtliche Kräfte und freie Dozenten erbracht.
Die Bezahlung der hauptamtlichen Kräfte orientiert sich am TVÖD.

Die privaten Zusatzversorgungen werden weitergeführt.

2. Die Verwaltungstätigkeiten werden auf den Trägerverein übertragen. Bei der Berechnung des jährlichen Zuschusses nach § 5 werden die Personalkosten für die Verwaltungstätigkeiten im bisherigen Umfang berücksichtigt.
3. Zukünftige personelle Veränderungen, soweit sie Auswirkungen auf den jährlichen Zuschuss nach § 5 haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim.
4. Die Anerkennung der Offenen Werkstatt als Dienststelle für die Zivildienstleistenden durch das Bundesamt für Zivildienst in städtischer Trägerschaft geht auf den Trägerverein über. Die ungedeckten Kosten für zwei Zivildienstleistenden werden bei der Berechnung des jährlichen Zuschusses nach § 5 berücksichtigt. Ein Zuschuss in gleicher Höhe wird auch gewährt, wenn ersatzweise andere Personen den Aufgabenbereich der Zivildienstleistenden übernehmen.
5. Soweit die Angebote den Förderrichtlinien der Kreisvolkshochschule unterliegen, sind entsprechende Lehrverträge mit den Dozenten abzuschließen.

§ 3 Gebäude, Instandhaltung, Instandsetzung, Betriebskosten

1. Die Stadt ist Eigentümerin des Anwesens Römerstraße 20, Bad Dürkheim. Sie stellt dem Trägerverein die bisher durch die Offene Werkstatt genutzten und mitgenutzten Räumlichkeiten zur Verfügung (vg. Lageplan, als Bestandteil dieses Vertrages, anbei).
2. Die Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räume für die Offene Werkstatt sowie die anfallenden Betriebskosten trägt die Stadt.
3. Bauliche Investitionen sowie Umbauten aller Art dürfen nur vorgenommen werden, nachdem die Stadt zugestimmt hat.

§3

Gebäude, Instandhaltung, Instandsetzung, Betriebskosten

1. Die Stadt ist Eigentümerin des Anwesens Römerstraße 20/22, Bad Dürkheim. Sie stellt dem Trägerverein die Räumlichkeiten für die Offene Kreativ-Werkstatt zur Verfügung.
2. Die Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räume für die Offene Kreativ-Werkstatt sowie die anfallenden Betriebskosten trägt die Stadt. Die Kosten für Begehungen im Rahmen der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes, E-Check und ähnliche zählen zu den Betriebskosten und werden von der Stadt getragen.
3. Der Trägerverein verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Räume. Bauliche Veränderungen aller Art bedürfen der Zustimmung der Stadt.

4. Der Trägerverein ist nicht berechtigt, außerhalb des Angebotes ohne Erlaubnis der Stadt den Betrieb und die Räumlichkeiten der Offenen Werkstatt einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.

§ 4 Inventar, Anschaffungen, Reparaturen

1 Das vorhandene Inventar stellt die Stadt dem Trägerverein kostenlos zur Verfügung. Das zum Vertragsbeginn festgeschriebene Inventarverzeichnis gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

2. Der Trägerverein verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Räume und des überlassenen Inventars.

3. Schuldhaft durch den Trägerverein oder durch in seinem Verantwortungsbereich stehende Personen beschädigtes Inventar sowie durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenes Inventar ersetzt der Trägerverein.

4. Zusätzliches Inventar beschafft der Trägerverein auf eigene Kosten.

5. Bei größeren Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die vom Trägerverein nicht getragen werden können, ist ein Zuschussantrag bei der Stadt möglich.

§ 5 Städtischer Zuschuss, sonstige Zuschüsse

1. Die Stadt gewährt dem Trägerverein zum Betrieb der Offenen Werkstatt und zur Deckung der anfallenden Kosten einen jährlichen Zuschuss.

2. Der Zuschuss orientiert sich an den Personalkosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und b). Er enthält auch pauschalierte Beträge für die in § 2 Nr. 2 und 4 genannten Tätigkeiten.

3. Der Zuschuss wird jeweils bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das übernächste Jahr neu festgelegt und in

4. Das Inventar liegt in der Verantwortung des Trägervereins. Bei größeren Reparaturen und Ersatzbeschaffungen kann im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung ein Zuschuss gewährt werden.

5. Der Trägerverein ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten der Offenen Kreativ-Werkstatt einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.

§4

Zuschuss der Stadt Bad Dürkheim

1. Die Stadt gewährt dem Trägerverein zum Betrieb der Offenen Kreativ-Werkstatt und zur Deckung der anfallenden Kosten einen jährlichen Zuschuss.

2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich an einen Basiswert für das Jahr 2020 von 75.000 € und wird jährlich um den Ausgleich für die allgemeine Personalkostenentwicklung angepasst.

3. Der städtische Zuschuss darf nur für die vertraglich genannten Zwecke verwendet werden. Der Zuschuss wird in monatlichen Raten jeweils

monatlichen Raten jeweils zum 10. eines Monats an den Trägerverein ausgezahlt. Mit der Festlegung des Zuschusses verpflichtet sich somit die Stadt jeweils für das laufende und darauffolgende Jahr. Die Kündigungsfristen in § 8 bleiben unberührt.

4. Der städtische Zuschuss darf nur für die vertraglich genannten Zwecke verwendet werden.
5. Die Abgeltung für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der örtlichen Einrichtungen der Kreisvolkshochschule steht dem Trägerverein zur Verfügung. Die erforderlichen Abrechnungen bzw. Statistiken sind über die Stadt Bad Dürkheim an die Kreisvolkshochschule weiterzuleiten.
6. Der Trägerverein erhält die Zuschüsse vom Bundesamt für Zivildienstleistende.

§ 6 Entgelte

1. Der Trägerverein erhebt für das Angebot in der Offenen Werkstatt in der Regel Entgelte in Form von Eintrittsgeldern und Kursgebühren.
2. Für den Bereich der Erwachsenenbildung im Rahmen des VHS-Angebotes in der Offenen Werkstatt orientieren sich die Gebühren an den jeweiligen Festsetzungen der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule.
3. Für den Bereich der Arbeit mit Kindern sind die derzeitigen Gebührevorschläge der Verwaltung als Mindestbetrag zu berücksichtigen.

§ 7 Wirtschaftlichkeit, Gewinn- und Verlustrechnung

1. Der Trägerverein verfolgt das Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Offenen Werkstatt dauerhaft sicherzustellen.

zum 10. eines Monats an den Trägerverein ausgezahlt.

4. Über diesen Zuschuss hinaus erhält der Trägerverein eine variable Landesförderung entsprechend der förderfähigen Unterrichtseinheiten sowie einen Personalkostenzuschuss für die insgesamt im Kalenderjahr geleisteten Kurs seitens der Kreisvolkshochschule. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der statistischen Erhebung des jährlichen Meldebogens an die Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim durch die städtische Volkshochschule.

2. Er erstellt zu jedem Geschäftsjahr einen Jahresplan vorab und eine Bilanz zum Abschluss des Rechnungsjahres. Beides sowie sich abzeichnende negative Abweichungen vom Jahresplan werden der Stadt rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus finden regelmäßige Gespräche zwischen Trägerverein und Stadt statt; nach Ablauf jedes Semesters erfolgt ein Statusbericht.

4. Erwirtschaftete Gewinne bis zu einem Betrag von 3.000 € verbleiben bei dem Trägerverein für die Offene Werkstatt. Wird dieser Betrag überschritten, geht der verbleibende Anteil je zur Hälfte an den Trägerverein und an die Stadt zur Deckung der jährlichen Kosten für die Offene Werkstatt

5.. Eine Überschussanhäufung aus den Vorjahren darf die Summe 10.000 € nicht überschreiten. Ist dies der Fall, sind die darüber hinaus gehenden Überschüsse an die Stadt zur Deckung der Kosten für die Offene Werkstatt abzuführen.

4. Erwirtschaftete Verluste sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Sie gehen zu Lasten des Trägervereins, können aber mit der Summe der abgeführten Überschüsse aus drei angrenzenden Jahren verrechnet werden. In diesem Fall verzichtet die Stadt maximal für drei Jahre auf eine Überschuss-Abführung bis zur Höhe der Verlustsumme. Diese Regelung gilt ab Vertragsabschluss.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Auflösung des Trägervereins

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.8.2003 in Kraft.

2. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Trägervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke verwendet.

§5

Inkrafttreten, Kündigung, Auflösung des Trägervereins

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

2. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Trägervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke verwendet.

§ 9 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

**§6
Schriftform**

Andere als die in diesem Vertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

**Ergänzungsvertrag zum bestehenden Vertrag
zur Übertragung der Einrichtung Offene Werkstatt vom
17.07.2003**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: 3. Zukünftige personelle Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 2. Der Zuschuss wird auf 78.000 Euro für die Dauer von 4 Jahren festgeschrieben. Davon sind 49,25 Wochenstunden hauptamtlicher Kräfte zu finanzieren (§ 2 Nr. 1a und b). Vor Ablauf der Frist wird der Zuschuss neu berechnet.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: 3. Der Zuschuss wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum 10. eines Monats an den Trägerverein ausgezahlt. Die Kündigungsfristen in § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Er erstellt zu jedem Geschäftsjahr einen Jahresplan vorab und einen Jahresabschluss.

§ 7 Abs. 3 entfällt.

§ 7 Abs. 4 entfällt.

§ 7 Abs. 5 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert: 3. Erwirtschaftete Verluste sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Sie gehen zu Lasten des Trägervereins.

Der Ergänzungsvertrag tritt am 1.1.2009 in Kraft.